

Art. 3. Gegenwärtiger Beschluß tritt vom Tage seiner Bekanntmachung an in Kraft.

Bern, den 26. Juni 1868.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schüeß.

Bundesrathsbeschluß

betreffend

Einziehung und Außerkurssetzung schweizerischer Silbermünzen.

(Vom 26. Juni 1868.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Anwendung des Art. 5 des unterm 23. Christmonat 1865 zwischen Belgien, Frankreich, Italien und der Schweiz abgeschlossenen Münzvertrages, zufolge welchem die im Feingehalt von $\frac{900}{1000}$ ausgeprägten schweizerischen Silbertheilmünzen bis zum 1. Jänner 1869 aus dem Verkehr zurückgezogen sein sollen;

auf den Antrag seines Finanzdepartements,

beschließt:

Art. 1. Die schweizerischen, die Jahrzahl 1850 und 1851 tragenden Zwei-, Ein- und Halbfrankenstücke sind vom 1. Jänner 1869 an außer Kurs gesetzt.

Art. 2. Das Finanzdepartement ist mit den erforderlichen Anordnungen zum Rückzug dieser Münzsorten beauftragt.

Art. 3. Gegenwärtiger Beschluß tritt vom Tage seiner Bekanntmachung an in Kraft.

Bern, den 26. Juni 1868.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schüeß.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 29. Juni 1868.)

Infolge der zwischen der Schweiz und Preußen getroffenen Vereinbarung über einen direkten Verkehr zwischen den Gerichten beider Staaten erließ der Bundesrath an sämtliche eidgenössische Stände folgendes Kreis Schreiben:

„Tit. I

„Durch Kreis Schreiben vom 27. Dezember v. J. *) haben wir die eidgenössischen Stände angefragt, ob sie uns ermächtigen wollen, mit Preußen eine Vereinbarung zu treffen, derzufolge die Gerichtsstellen beider Staaten für die Besorgung ihrer Angelegenheiten in direkten Verkehr mit einander zu treten hätten, während hiesfür bisher der diplomatische Weg der gebräuchliche war.

„Seither haben alle Stände in zustimmendem Sinne sich vernehmen lassen, und nach fernerer Erledigung einiger untergeordneter Punkte kann obiges Verhältniß nunmehr als festgestellt und geregelt angesehen werden.

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1868, Band I, Seite 8.

Bundesrathsbeschluss betreffend Einziehung und Ausserkurssetzung schweizerischer Silbermünzen. (Vom 26. Juni 1868.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.07.1868
Date	
Data	
Seite	758-759
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 814

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.